

Feuerwehrfahrzeuge müssen im Straßenverkehr die übliche Sorgfalt beachten – Anmerkung zu Urteil des Landgerichts Köln (LG Köln) vom 19.09.2020, 5 O 58/18

I.

Einsatzfahrzeuge von Feuerwehr und Polizei genießen unter bestimmten Voraussetzungen Privilegien im Straßenverkehr. Beispielsweise dürfen sie unter Einsatz von Martinshorn und Blaulicht rote Ampeln überfahren. Die Entscheidung des LG Köln unterstreicht aber, dass sie auch dann die im Verkehr erforderliche Sorgfalt beachten müssen und gegebenenfalls zum Schadensersatz verpflichtet sind.

II.

Der Kläger stand in Köln an einer roten Ampel Richtung stadtauswärts. Ein Feuerwehrfahrzeug fuhr in Richtung stadteinwärts an seinem Fahrzeug unter Einsatz von Martinshorn und Blaulicht an ihm vorbei, wendete hinter seinem Fahrzeug scharf und setzte die Fahrt stadtauswärts wieder fort. Bei diesem Wendemanöver beschädigte das Feuerwehrfahrzeug das Fahrzeug des Klägers. Mit der vorliegenden Klage macht er Schadensersatz in Höhe von EUR 1.928,71 geltend. Das LG Köln hat der Klage teilweise stattgegeben. Nach Auffassung des LG Köln sei es dem Kläger gelungen Schäden an der hinteren rechten Seite auf das Wendemanöver des Feuerwehrfahrzeugs zurückzuführen. Die von ihm ebenfalls geltend gemachten Schäden an der linken Seite seines Fahrzeugs seien aber Vorschäden und nicht zu ersetzen. Da der außergerichtliche Gutachter diese Vorschäden als Unfallschäden eingestuft habe sei sein Gutachten unbrauchbar und die Kosten hierfür nicht zu erstatten.

III.

1.

Nach einem Verkehrsunfall ist die elementare Frage, welchen Verschuldensanteil den jeweiligen Unfallbeteiligten trifft. Verkompliziert wird diese Haftungszumessung, wenn an dem Unfall ein Fahrzeug beteiligt ist das – wie ein Feuerwehrfahrzeug – Vorrechte im Straßenverkehr genießt. Ein Polizeifahrzeug oder ein Feuerwehrfahrzeug im Einsatz und unter Benutzung von Martinshorn und Blaulicht muss von anderen Verkehrsteilnehmern freie Fahrt gewährt werden. Diese Vorrechte spiegeln sich auch bei der Haftungsverteilung wider. Gleichwohl geben diese Sondervorrechte keinen Freibrief. Missachten diese Fahrzeuge mit Sondervorrechten die im Verkehr erforderliche Sorgfalt, kommt ein Schadensersatzanspruch in Betracht.

2.

Die Entscheidung des LG Köln verdeutlicht auch, wie wichtig die sorgfältige Vorbereitung des Schadensersatzprozesses ist. Im vorliegenden Fall hatte der Kläger ein Gutachten zur Bemessung seiner Schäden eingeholt. Der Gutachter erklärte aber bestimmte Vorschäden zu Unfallschäden. Das LG Köln hat daher die Kostenerstattung für dieses Gutachten verneint. Dies zeigt, dass der Geschädigte sorgfältig prüfen muss, ob das Gutachten möglicherweise Fehler enthält und gegebenenfalls dann darauf drängen muss diese Fehler zu beseitigen. Dies gilt insbesondere, wenn der Geschädigte weiß, dass sein Fahrzeug Vorschäden aufweist. Diese müssen im Gutachten ordnungsgemäß ausgewiesen werden. Dies ist nicht nur für die Frage wichtig, ob die Kosten des Gutachtens erstattet werden können. Auch die Reparaturkosten an sich können fraglich sein, wenn nicht ordnungsgemäß zwischen Vorschäden Unfallschäden abgegrenzt wird.

IV.

Nach einem Unfall ist die Bemessung der Verschuldensquote elementar. Dies gilt insbesondere, wenn an dem Unfall ein Fahrzeug mit Sonderrechten im Straßenverkehr beteiligt ist, wie zum Beispiel ein Feuerwehrfahrzeug. Auch die Unfallschäden müssen ordnungsgemäß dokumentiert sein. Um hier

keine Fehler zu machen die später zu rechtlichen und finanziellen Nachteilen führen ist anwaltliche Beratung empfehlenswert. Hierfür stehe ich gerne zur Verfügung.

Diese Ausführungen stellen eine erste Information dar, die zum Zeitpunkt der Erstveröffentlichung aktuell war. Die Rechtslage kann sich seitdem geändert haben. Die Ausführungen können und sollen eine individuelle Beratung nicht ersetzen.